

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 30.Mai 2002

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 30.06.2002)

Auf Grund der §§ 1 und 55 Absatz 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) in Verbindung mit den §§ 72 Absatz 2, 6 Absatz 1 und 40 Absatz 1 Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 30. Mai 2002 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. öffentliche Verkehrsflächen:
alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; wenn sie in Anlagen liegen oder in Privateigentum stehen.
2. öffentliche Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer, Regenrückhaltebecken, Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz-, und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgewerbegegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist verboten:
 - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

- (3) Die in den Bereich von Straßen und Anlagen hineinragenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen, Hecken und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,30 m, über Fahrbahnen, Parkspuren und –plätzen bis zu einer Höhe von 4,20 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

§ 4 Tiere

- (1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
- a) unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder der Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (2) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Hunde und Katzen sind von allen Anlagen fernzuhalten, die für den Aufenthalt von Kindern eingerichtet sind. Hierzu gehören insbesondere Kinderspielplätze, Schulhöfe, Sportanlagen aller Art, Rasenflächen in Grünanlagen, Liegewiesen und Badebereiche.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß
- § 3 Abs. 1 Buchstabe a und b
 - § 3 Abs. 2
 - § 3 Abs. 3
 - § 4 Abs. 1 Buchstaben a) – c)
 - § 4 Abs. 2
 - § 4 Abs. 3
- dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.
Diese Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2020, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

Tarmstedt, den 05. Juni 2002
SAMTGEMEINDE TARMSTEDT

Samtgemeindebürgermeister